

# MANDANTEN INFORMATIONEN

August 2018



ALLE INFORMATIONEN UND ANGABEN IN DIESEN MANDANTEN-INFORMATIONEN HABEN WIR NACH BESTEM WISSEN ZUSAMMENGESTELLT. SIE ERFOLGEN JEDOCH OHNE GEWÄHR. DIESE INFORMATIONEN KÖNNEN EINE INDIVIDUELLE BERATUNG IM EINZELFALL NICHT ERSETZEN.

## Steuertermine

Steuerart	Abgabetermin	Zahlungstermin	
		bei Überweisung	bei Zahlung durch Scheck
Umsatz-, Lohnsteuer	10.8.2018	13.8.2018	7.8.2018
Gewerbesteuer	15.8.2018	17.8.2018	10.8.2018
Grundsteuer	15.8.2018	17.8.2018	10.8.2018
Sozialversicherung <sup>1</sup>	27.8.2018	29.8.2018	

<sup>1</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Beitragsnachweise sind bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle zu übermitteln.

## Überblick über den Entwurf eines Familienentlastungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 27. Juni 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz–FamEntlastG) verschied. Der Gesetzesentwurf enthält folgende Einzelmaßnahmen, die auch für das Lohnsteuerrecht von Bedeutung sind:

### Grundfreibetrag

Durch den Entwurf des Familienentlastungsgesetzes ist eine Erhöhung des Grundfreibetrages in zwei Schritten für 2019 und 2020 vorgesehen.

Übersicht	2017	2018	2019	2020
	€	€	€	€
Grundfreibetrag (Einzelveranlagung)	8.820	9.000	9.168	9.408
Grundfreibetrag (Zusammenveranlag.)	17.640	18.000	18.336	18.816

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass das hier dargestellte Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig vor dem Jahreswechsel beschlossen werden wird. D. h. ab Januar 2019 wird der neue Grundfreibetrag in den Programmablaufplan zur Lohnsteuerermittlung eingearbeitet sein.

### Unterhaltsabzugshöchstbetrag

Nach dem Entwurf des Familienentlastungsgesetzes soll der Abzugsbetrag für Unterhaltsaufwendungen i.S.d. § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG an die neuen Grundfreibeträge angepasst werden. Diese Angleichung ist notwendig, weil nach der Rechtsprechung des BVerfG die zwangsläufigen Unterhaltsverpflichtungen mindestens in Höhe des Existenzminimums von der Besteuerung auszunehmen sind.

Übersicht	2017	2018	2019	2020
	€	€	€	€
	8.820	9.000	9.168	9.408

Der Unterhaltsabzugshöchstbetrag erhöht sich im Übrigen, wenn Basiskranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge zu Gunsten der unterstützten Person getragen werden.

Hinweis: Der beim Arbeitnehmer als außergewöhnliche Belastung abziehbare Unterhaltsbetrag wird nicht automatisch im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, den sich ergebenden Abzugsbetrag als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigen zu lassen. Dazu bedarf es eines Antrags beim zuständigen Finanzamt.

Tarifänderung

Durch § 32a EStG wird der Einkommensteuertarif normiert. Der Einkommensteuertarif wird als Folgewirkung die Anhebung des Grundfreibetrags berücksichtigen. Außerdem werden die Tarifeckwerte „nach rechts verschoben“; die Lohnsteuer- und Einkommensteuerbelastung reduziert sich auch insoweit.

Hinweis: Die Grenzwerte des progressiven Steuertarifs sollen in 2019 um 1,84 % und in 2020 um 1,95 % verschoben werden. Hierdurch wird die sog. kalte Progression verringert. Auch diese Veränderung der Tarifeckwerte wird im Lohnsteuerabzugsverfahren automatisch ab Januar 2019 berücksichtigt werden.

Kindergeld

Durch den Entwurf des Familienentlastungsgesetzes ist eine Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Juli 2019 vorgesehen.

Kindergeld monatlich	2017 €	2018 €	ab 1.7.2019 €
1. Kind	192	194	204
2. Kind	192	194	204
3. Kind	198	200	210
ab 4. Kind	223	225	235

Kinderfreibetrag

Durch den Entwurf des Familienentlastungsgesetzes ist eine Erhöhung des Kinderfreibetrags in zwei Schritten zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 vorgesehen.

Hinweis: In 2019 soll der Kinderfreibetrag für das gesamte Jahr gewährt werden, wohingegen die Erhöhung des Kindergeldes erst ab Juli 2019 vorgesehen ist. Eine Auswirkung ergibt sich bei Anwendung der Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge soll in 2020 die Anhebung des Kinderfreibetrags kommen. Das Kindergeld soll in 2020 nicht ein weiteres Mal erhöht werden.

Übersicht je Elternteil	2018 €	2019 €	2020 €
Kinderfreibetrag	2.394	2.490	2.586
Betreuungsbedarf	<u>1.320</u>	<u>1.320</u>	<u>1.320</u>
Summe	3.714	3.810	3.906

Übersicht beide Elternteile	2018 €	2019 €	2010 €
Kinderfreibetrag	4.788	4.980	5.172
Betreuungsbedarf	<u>2.640</u>	<u>2.640</u>	<u>2.640</u>
Summe	7.428	7.620	7.812

Wenngleich eine Erhöhung des Kinderfreibetrags für das Jahr 2019 bzw. 2020 eintreten soll, hat dies aufgrund der Systematik des Familienleistungsausgleichs für die Lohnsteuerhöhe 2019 bzw. 2020 keine Auswirkung. Unterjährig wird das Kindergeld ausgezahlt. Erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung erfolgt wie bisher eine Vergleichsberechnung zwischen der steuerlichen Auswirkung der Freibeträge für Kinder und dem unterjährig ausgezahlten Kindergeld (sog. Günstigerprüfung).

**Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Steuerrecht**

Der Bundesrat hatte bereits in 2012 und in 2014 jeweils einen Entwurf mit vielfältigen Maßnahmen zur Steuervereinfachung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. In beiden Fällen wurde der Entwurf vom Bundestag nicht abschließend behandelt, sodass die Vorlage nach dem Grundsatz der Diskontinuität jeweils mit Ablauf der Legislaturperiode verfallen ist. Geplante Änderungen:

- Für neu gegründete Unternehmen soll die generelle Abgabe **monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen** in den ersten beiden Jahren entfallen.
- Eine Erhöhung der Wertgrenze für die **Sofortabschreibung** für geringwertige Wirtschaftsgüter (**GwG**) **auf 1.000 EUR** würde die Investitionsbedingungen im Mittelstand verbessern. Zugleich könnte dann auch die Sonderregelung zum Sammelposten entfallen.
- Eine **Verkürzung** der handels- und steuerrechtlichen **Aufbewahrungsfristen** für Buchführungsunterlagen würde eine Bürokratiekostenentlastung mit sich bringen. Gedacht ist an einer Reduzierung von 10 auf 8 Jahre.
- In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag, nach einem **Softwarewechsel** das alte EDV-System nur noch einen bestimmten Zeitraum lang weiterhin betriebsbereit zu halten. Ist eine Betriebsprüfung erfolgt, soll ein **Datenzugriff** fortan allein mittels Datenträgerüberlassung ausreichend sein.
- Eine Pauschalierung der abzugsfähigen Kosten für ein häusliches **Arbeitszimmer**. Anstelle eines aufwendigen Einzelnachweises soll ein **monatlicher Pauschbetrag i.H.v. 100 EUR** treten und die Aufwendungen für eine betriebliche oder berufliche Nutzung der anfallenden Kosten abgelten. Voraussetzung wird aber weiterhin sein, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen bzw. beruflichen Betätigung darstellt oder für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Die Absenkung der **Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge** von bisher 44 EUR auf dann **nur noch 20 EUR**. Dies soll dem Abbau steuerlicher Subventionen dienen, zumal das ursprüngliche Ziel, Bagatellzuwen-

- dungen nicht bewerten zu müssen, nicht erreicht worden ist. Aus Sicht der Bundesländer ist die 44-EUR-Freigrenze sachwidrig als Steuerbefreiung für Geschenkgutscheine genutzt worden.
- Erhöhung des **Arbeitnehmerpauschbetrags** um 130 EUR auf **1.130 EUR**. Damit soll die Vereinfachungsfunktion des Arbeitnehmerpauschbetrags erhöht und eine Vielzahl von Arbeitnehmern vom Einzelnachweis der Werbungskosten entlastet werden.
  - Anhebung der **Pauschbeträge für behinderte Menschen**. Diese würden dann z. B. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 % = 940 EUR, bei 100 % = 2.130 EUR betragen. Im Gegenzug sollen durch die erhöhten Behindertenpauschbeträge künftig **sämtliche krankheits- oder behinderungsbedingten Aufwendungen abgegolten** sein. Für tatsächlich höhere Aufwendungen wäre bei Einzelnachweis ein Abzug nach § 33 EStG möglich. Die Bundesländer versprechen sich davon den Wegfall von Problemen bei der zutreffenden Abgrenzung der einzelnen Aufwendungen, welche in der Praxis ohne ärztliche Fachkenntnisse kaum möglich ist.
  - Eine Neufassung der Regelungen zum Abzug und für den Nachweis von **Pflegekosten**. Dabei sollen die Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** bei einer dauerhaften Unterbringung im Pflegeheim steuerlich **nicht mehr** zu berücksichtigen sein. Im Gegenzug wird dann die bisherige Kürzung um eine Haushaltsersparnis obsolet. Dies würde auch den Stellenwert der häuslichen Pflege gegenüber einer stationären Pflege stärken.
  - Vereinfachungen bei der Beschränkung des **Verlustabzugs nach § 15a EStG** für Verluste aus einer KG bzw. einer vergleichbaren in der Haftung beschränkten Gesellschaft. Dazu soll das **Sonderbetriebsvermögens** in die Ermittlung des Kapitalkontos einbezogen werden. Dies würde auch eine Saldierung der Gewinne aus dem Sonderbetriebsvermögen (z. B. Tätigkeitsvergütungen) mit Verlusten aus dem Gesamthandsbereich mit sich bringen. Ferner ist eine Abschaffung des sog. **erweiterten Verlustausgleichs** bei überschießender Außenhaftung geplant.
  - eine Begrenzung der **Steuerfreiheit** von Arbeitgeberleistungen zur **Kinderbetreuung** auf höchstens **4.000 EUR** je Kind. Im Gegenzug soll die Voraussetzung, dass diese Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn zu erbringen sind, wegfallen.
  - Einschränkungen zur Steuerermäßigung für **Handwerkerleistungen**. Insbesondere sollen die Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden, soweit diese einen **Sockelbetrag** i.H.v. **300 EUR** übersteigen.
- Auch die sog. **Ehrenamtszuschale** sollte erhöht werden - von 720 EUR auf **840 EUR**. Dies käme vielen anderen in gemeinnützigen Vereinen ehrenamtlich engagierten Personen zugute (z.B. Schriftführer/in, Kassenwart/in).
  - Steuerbegünstigte Körperschaften (gemeinnützige Vereine) sollen mit einer **Erhöhung der Freigrenze** für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Vereinsgaststätte, Werbeeinnahme) entlastet werden. Die Freigrenze für Umsätze könnte von bisher 35.000 EUR auf **45.000 EUR** steigen.
  - Mit einer Anhebung des Höchstbetrags für **Kinderbetreuungskosten** von 4.000 EUR auf **6.000 EUR** würde eine Entlastung für Familien durch die Kosten für Kita oder Tagesmutter einhergehen.
  - In dem Zusammenhang ist auch an eine Erhöhung des Freibetrags für **Sonderbedarf für Kinder in Studium und Ausbildung** von bisher 924 EUR auf **1.200 EUR** gedacht.
  - Kräftig erhöht werden soll der Freibetrag zur **Förderung der Mitarbeitergesundheit**, der von aktuell 500 EUR auf **1.200 EUR** steigen soll und damit eine beträchtliche Verbesserung des betrieblichen Gesundheitsmanagements bewirken könnte.
  - Auch an Familienangehörige von Pflegebedürftigen ist gedacht – eine Anhebung des **Pflegepauschbetrags** von 924 EUR auf **1.200 EUR**, würde die Pflege zu Hause finanziell unterstützen.
  - Ferner soll eine Erhöhung der **Pauschbeträge für behinderte Menschen** kommen. Diese könnten um jeweils 30 % steigen und dadurch die finanziellen Belastungen durch eine Behinderung abmildern.
  - Für viele Berufstätigen interessant wäre eine Erhöhung der Steuerbefreiung für **Belegschaftsrabatte** von 1.080 EUR auf **1.200 EUR**.

#### Maßnahmen für die Unternehmen

Weitere Vorschläge zum Thema „Steuerliche Vereinfachungen und Entlastungen für die Mitte der Gesellschaft“ hat das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt vorgelegt:

- Mit einer Anhebung der **Übungsleiterpauschale** von 2.400 EUR auf **3.000 EUR** soll das Ehrenamt steuerlich entlastet werden, wovon u.a. Trainer/innen oder Ausbilder/innen in einer Vielzahl von Vereinen und Organisationen profitieren würden.
- Eine steuerliche **Förderung für Forschung und Entwicklung** (F&E-Förderung), insbesondere für innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Gedacht ist an eine 10 %-ige steuerliche Gutschrift für die betreffenden F&E-Personalkosten, welche von der monatlichen Lohnsteuer abgezogen werden kann.
- Der **Wohnungsbau** soll durch eine **verbesserte Abschreibung** unterstützt werden. Für bezahlbaren Wohnraum soll es eine 3 %-ige lineare Abschreibung und ggf. auch eine zeitlich begrenzte Sonder-AfA geben.
- Änderungen soll es auch geben bei der sog. **Mindestbesteuerung** nach § 10d Abs. 2 EStG, insbesondere mit Ausnahmeregelungen für Fälle der Umwandlung oder Liquidation.
- Die derzeitige rechtliche Rechtsunsicherheit bei **Sanierungsgewinnen** soll beseitigt werden. Dazu gehört auch die noch anstehende Prüfung der EU-Kommission und dem damit einhergehenden Vorbehalt der Vereinbarkeit mit EU-Beihilferecht zu § 3a EStG.

- Ähnliches gilt auch zum **Verlustabzug** im Fall des **Anteilseignerwechsels** bei Körperschaften (§ 8c KStG). Mit einer zügigen Neuregelung soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden; dies auch zu evtl. Zweifeln zu § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG.
- Die **Gewerbesteueranrechnung** nach § 35 EStG sollte angesichts gestiegener Gewerbesteuer-Hebesätze durch eine Erhöhung des Ermäßigungsfaktors verbessert werden.
- Bei der **Gewerbesteuer** selbst wird mehrfach Anpassungsbedarf gesehen. Mit einer Erhöhung des **Hinzurechnungsfreibetrags** nach § 8 Nr. 1 GewStG auf bis zu **200.000 EUR** würde nicht nur eine Steuerentlastung, sondern auch ein Bürokratieabbau einhergehen. In gleichem Sinne würde auch eine Angleichung der gewerbesteuerlichen Beteiligungsgrenze für Schachteldividenden von derzeit 15 % an die 10 %-Grenze nach dem KStG wirken.
- Schließlich ist an eine weitere Unterstützung von **StartUp-Unternehmen** gedacht, indem diese vom geldwerten Vorteil für ihren Mitarbeitern überlassene Unternehmensbeteiligungen einen **Freibetrag** abziehen können.
- Weiterer Änderungsbedarf besteht bei der **Umsatzsteuer**. Hier wird insbesondere eine **Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft** angestrebt, die sich am Unionsrecht ausrichtet und z. B. bei nicht erkannten Fällen einer umsatzsteuerlichen Organschaft eingreifen könnte.
- Zudem besteht Anpassungsbedarf zu den **Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug**. Hier spielt die aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an Abrechnungsunterlagen für den Vorsteuerabzug eine Rolle.
- Ein weiteres aktuelles Problem ist die erforderliche Neuregelung zu der **Verzinsung von Steuerforderungen** bzw. -erstattungen (§ 233a ff. AO) bei der Umsatzsteuer; sicherlich aber auch bei den anderen Steuerarten.
- Nicht zuletzt gibt es auch im **Verfahrensrecht** Bedarf für Änderungen. Trotz einer **Verbindlichen Auskunft** drohen derzeit Steuerausfallrisiken bei einer später geänderten Rechtsprechung. Hierzu soll es künftig durch eine Ergänzung des § 175 AO möglich sein, in bestimmten Fällen eine **rückwirkende Korrektur** vorzunehmen.

Die Anträge der einzelnen Bundesländer wurden vom Bundesrat in seiner Sitzung am 6. Juli 2018 zunächst in den Finanzausschuss der Länderkammer verwiesen. Dort

werden die einzelnen Maßnahmen zusammen mit den früheren Überlegungen beraten und voraussichtlich im Herbst dem Bundestag als Gesetzentwurf zugeleitet werden.

#### Jahressteuergesetz 2018

Das BMF hat am 25. Juni 2018 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 veröffentlicht. Mit dem JStG 2018 sollen die noch in diesem Jahr fachlich gebotenen und zwingend notwendigen Rechtsänderungen im Steuerrecht erfolgen. Die wesentlichen Regelungen:

- Gewährleistung der **einheitlichen steuerlichen Behandlung** von im europäischen Binnenmarkt gehandelten **Gutscheinen** durch § 3 Absatz 13 bis 15 - neu - UStG
- **Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf Internetplattformen** (§§ 22f und 25e - neu - UStG): Durch § 22f UStG werden Betreiber von elektronischen Marktplätzen verpflichtet, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Hierdurch wird der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt, zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt bzw. nachgekommen ist. § 25e - neu - UStG regelt die Haftung des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist.
- Einführung eines **Schwellenwertes** von € 10.000 **für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Wege erbrachte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer**, wo sich seit 2015 der Ort der Leistung dort befindet, wo der Leistungsempfänger ansässig ist (§ 3a Abs. 5 UStG).
- Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften: **Ersatzlose Aufhebung des § 8c Satz 1 KStG a.F.** (jetzt § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG) für den vom BVerfG als verfassungswidrig erklärten Zeitraum 2008 bis 2015 (§ 34 Absatz 6 Satz 1 - neu - KStG)

-----

